



Foerdert-uns e.V.

Förderverein der
Montessori-Oberschule Potsdam

Schlüterstraße 2
14471 Potsdam

E-Mail: info@foerdert-uns.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „foerdert-uns e. V.“ Er hat seinen Sitz in Potsdam. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck & Ziel

Zweck des Vereins ist es, den Integrations- und Montessori-Gedanken in Potsdam, an der Montessori-Oberschule, weiterzutragen mit dem Ziel, Lehrer und Eltern mit dem Anliegen vertraut zu machen und ihnen einen Weg zum gemeinsamen wohnortnahen Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder zu weisen. Durch Beiträge und freiwillige Spenden, die von Mitgliedern und Förderern aufgebracht werden, sollen die Lernbedingungen für die Schüler der Montessori-Oberschule verbessert werden. Insbesondere sollen die zu Verfügung stehenden Mittel für eine nachhaltige Förderung im Sinne der reformpädagogischen Ansätze der Montessori-Pädagogik Verwendung finden. Förderschwerpunkte:

- Ideelle und materielle Unterstützung der Montessori-Oberschule Potsdam
- Projektförderung Materialbeschaffung (Montessori-Materialien)
- Fortbildung Lehrer/Schüler/Eltern
- Projektförderung ERDKINDER-Plan (Jugendschule am Schlänitzsee)
- Projektförderung Instrumentalunterricht im normalen Schulbetrieb
- Projektförderung Schüler-Lehrer-Elternprojekte
- Förderung des Jahrbuches der Montessori-Oberschule

§ 3 3 Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Abgabenordnung).

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 EStG) in Form pauscha-

Satzung

len Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann bis in Höhe von 500 Euro jährlich geleistet werden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(8) Zuwendungsverbot an die Mitglieder: Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Mittel des Vereins (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: a) Eltern, deren Kinder die Montessori-Oberschule besuchen b) Mitglieder des Lehrerkollegiums c) alle an der Arbeit der Montessori-Oberschule interessierten natürlichen und juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, sofern sie die Satzung des Fördervereins anerkennen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied soll nach besten Kräften zur Erreichung des Zweckes des Vereins beitragen. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge zum Schuljahresbeginn erhoben, andere Zahlungsweisen sind möglich. Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung oder per Dauerauftrag. Sollte eine andere Zahlungsweise gewählt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € je Zahlungsvorgang erhoben. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand, Revisionskommission und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei bis vier Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. In Bankangelegenheiten zeichnet der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. der Kassenwart. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts. Vertretungsweise zeichnet einer der beiden Vorsitzenden.

(2) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Von den Behörden zur Eintragung und zur Herstellung der Gemeinnützigkeit geforderte geringfügige Änderungen der Satzung darf der Vorstand einstimmig beschließen.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der

1. Vorsitzende, vertretungsweise der 2. Vorsitzende, als geschäftsführender Vorstand. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dem Vereinszweck. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand 14 Tage vor dem Termin in einem Aushang am Informationsbrett der Schule sowie auf der Homepage des Fördervereins (www.foerdert-uns.de) bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Kassenwartes und der Revisionskommission vorzulegen. Sie beschließt über Entlastung, Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Satzungsänderungen, die über den §7 hinausgehen und von grundsätzlicher Bedeutung sind, und Auflösung des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder oder dem Vorstand einzuberufen und ebenfalls 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung erfolgt mündlich in offener Form. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes sind Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Bei mit der Einladung vorliegenden Anträgen kann das Stimmrecht auch schriftlich wahrgenommen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom Schriftführer oder einem vom Vorstand benannten Mitglied des Vereins angefertigt. Dieses wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Die Reviso-

Satzung

ren überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig. Die Prüfergebnisse sind vom Vorstand auszuwerten. Sie bilden u. a. die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Einzahlungen und Verwendung der freiwilligen Spenden

Der Verein führt ein Konto bei einer vertrauenswürdigen Bank, Sparkasse und/oder ein Postgirokonto. Um den Zweck des Vereins zu sichern und dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehungsaufgaben der Schule und zur körperlichen, geistigen und sittlichen Bildung der Schüler beitragen, müssen Anträge über die Verwendung der Mittel von den Lehrkräften, Schülern oder der Elternschaft beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand für Anschaffungen bis 10.000 Euro. Bei höheren Beträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anschaffungen aus dem Spendenaufkommen werden der Schule leihweise zur Verfügung gestellt oder übereignet. Die Übereignung beschließt die Mitgliederversammlung. Über den Ersatz erforderlicher Ausgaben des Vereins zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§ 13 Ausscheiden

Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlung aus Beiträgen und Spende.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines Zwecks oder Unmöglichkeit der Zweckerreichung fällt das Vereinsvermögen an die Montessori-Gesamtschule oder eine vergleichbare Einrichtung in Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 25.05.1993 errichtet und auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2003, am 26.5.2008, am 14.06.2012, am 9.10.2014, am 23.2.2015 sowie am 26.11.2015 geändert worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.